



Benutzungsordnung

Entgeltsatzung

Sporthalle im ZEPPELIN-SPORTPARK

§ 1 – Allgemeines

Die Sporthalle an der Schleißheimer Straße 34 ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Garching b. München und dient dem Sportunterricht der Schulen sowie dem Sportbetrieb von Vereinen und Institutionen.

§ 2 – Anwendungsbereich

- (1) Für die Nutzung der Sporthalle gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie in deren Vollzug erlassene Anordnungen der Stadt Garching b. München und seiner Beauftragten.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung oder als Zuschauer bei Sportveranstaltungen die Sporthalle betreten.

§ 3 – Hausrecht

- (1) Das Hausrecht der Stadt Garching b. München wird grundsätzlich von der Ersten Bürgermeisterin ausgeübt. Die Erste Bürgermeisterin kann das Hausrecht auf den Hausmeister der Sporthalle und im Bedarfsfalle auf andere geeignete Personen (Beauftragte) übertragen.
- (2) Dies gilt gleichermaßen für den/die Schulleiter/in bei schulischen Sportveranstaltungen.
- (3) Den Anordnungen der mit dem Hausrecht beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 4 – Benutzerkreis

Die Sporthalle kann von folgenden Gruppen benutzt werden, soweit sie seitens der Stadt nicht für andere Zwecke benötigt werden:

- Garchinger Schulen und Schulen des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium Garching für den regulären Sportunterricht sowie sonstige Veranstaltungen des Schulsportes
- Garchinger Vereinen und Institutionen zur sportlichen Betätigung
- sonstigen Dritten zur sportlichen Betätigung

§ 5 – Belegung

(1) Folgende Nutzungseinheiten können vom Benutzerkreis nach § 4 dieser Benutzungsordnung stundenweise, tageweise oder über einen längeren Zeitraum zum Übungsbetrieb und zu Sportveranstaltungen gebucht werden:

- Dreifachhalle (auch in Drittelabschnitten)
- Gymnastikraum 1
- Gymnastikraum 2
- Kraft- und Fitnessraum
- Laufbahn mit Weitsprunganlage
- Foyer und Küche (kann nur bei Veranstaltungen genutzt werden)

Die Vergabe erfolgt durch die Stadt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

(2) Der Kletterturm wird vom Deutschen Alpenverein, Sektion Garching, betrieben und kann dort unter Anerkennung der Benutzungsordnung des Alpenvereines zu den vom Alpenverein ausgewiesenen Zeiten genutzt werden.

- (3) Bei der jeweiligen Belegung ist die Nutzung der Umkleieräume sowie der Sanitäreinrichtungen mit eingeschlossen.
- (4) Im Übungsbetrieb müssen sich die jeweiligen Nutzer (ausgenommen Schulen) in das ausgelegte Hallenbuch im Schiedsrichterraum 1 unter Angabe des Nutzungstages, der Nutzungsdauer und der Teilnehmerzahl eintragen. Darin sind auch festgestellte Schäden oder Mängel festzuhalten. Verantwortlich für die Eintragung ist der jeweilige Trainer oder Übungsleiter der betreffenden Übungsstunde.
- (5) Die Überlassung der Räumlichkeiten kann durch die Stadt jederzeit widerrufen werden, wenn die Räume im dringenden Bedarfsfall anderweitig benötigt werden oder ein Verstoß gegen diese Benutzungsordnung vorliegt.
- (6) Werbemaßnahmen aller Art, Dekorationen und das Anbringen von Vereinsschildern sind nicht gestattet. Begründete Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt zulässig. Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 6 – Belegungszeiten

- (1) Der Übungsbetrieb wird in eine Sommernutzung (01. April – 30. September) und eine Winternutzung (01. Oktober – 31. März) unterteilt. Die Belegung erfolgt durch die Stadt und ist bindend für das jeweilige Halbjahr. Sie erfolgt in Abstimmung mit allen Nutzern in der zweimal jährlich stattfindenden Sporthallenkonferenz.
- (2) Voraussetzung für eine Nutzungszeit im Übungsbetrieb ist eine durchschnittliche Teilnahme von mindestens 8 Übenden. Ausnahmen sind von der Sportart abhängig und von der Stadt zu genehmigen.
- (3) Bei der Vergabe der Hallenzeiten haben Hallensportarten mit Punktspielbetrieb (z.B. Handball, Volleyball, Basketball) Vorrang vor sonstigen Hallensportarten und diese wiederum Vorrang vor Freiluftsportarten (z.B. Fußball, Baseball). Kinder und Jugendliche genießen Vorrang gegenüber den Erwachsenen.

- (4) Die Dreifachhalle (ohne Gymnastikräume, Kraftraum, Laufbahn und Kletterturm) ist an Wochenenden vom Übungsbetrieb grundsätzlich freizuhalten. Sie ist zu dieser Zeit dem Punktspielbetrieb und sonstigen einmaligen Sportveranstaltungen (Turniere usw.) vorbehalten. Ausnahmen davon sind nur auf Antrag und mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (5) Für den Punktspielbetrieb legen die betreffenden Vereine bis spätestens vier Wochen vor dem ersten Spiel der Stadt eine Saison- oder Halbsaisonbelegung (Vor-/Rückrunde) vor, die dann von der Stadt genehmigt wird. Sind davon mehrere Abteilungen eines Vereines betroffen, ist diese Planung vorher vereinsintern abzustimmen.
- (6) Vereine und Institutionen, die Benutzungszeiten beantragen, sind gegenüber der Stadt verpflichtet, Auskünfte über die Zahl ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu bestimmten Spielklassen und über die Anzahl ihrer aktiven Sportler/innen zu erteilen, sofern die Stadt dies verlangt. Weitere Angaben, soweit sie für die Vergabe von Nutzungszeiten von Bedeutung sind, können gefordert werden.
- (7) Nicht mehr genutzte Belegungseinheiten sind unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 7 – Schulsport

Die Dreifachhalle steht im Rahmen des Stundenplanes auch dem Schulsport zur Verfügung. Die Schule teilt der Stadt den aktuellen Stundenplan frühestmöglich unter Nennung der benötigten Sportstätten und des jeweils verantwortlichen Lehrers mit. Dies gilt auch für Änderungen im Stundenplan.

§ 8 – Gebühren

Für die Nutzung der Dreifachhalle an der Schleißheimer Straße 34 hat der Stadtrat eine Entgeltsatzung erlassen, die Anwendung findet.

§ 9 – Schutz der Außenanlagen

- (1) Die vorhandenen Grünanlagen dürfen nicht befahren werden. Anpflanzungen dürfen nicht beschädigt werden. Eine Verunreinigung der Außenanlagen ist zu unterlassen.
- (2) Fahrzeuge und Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Plätzen so abzustellen, so dass an- und abfahrende Fahrzeuge nicht behindert werden. Rettungswege sind freizuhalten.

§ 10 – Verhalten

- (1) Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Das gilt auch für die Besucher von Sportveranstaltungen.
- (2) Für das Verhalten der Personen, die zur aktiven Sportausübung oder als Zuschauer von Sportveranstaltungen die Halle betreten, sowie für das Einhalten dieser Benutzungsordnung ist der jeweilige Leiter (Lehrer, Übungsleiter, Veranstalter usw.) der Sport-/Übungsstunde oder Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Dreifachhalle sowohl im Übungsbetrieb als auch bei Veranstaltungen ausdrücklich verboten.
- (4) Der Verkauf und die Ausgabe von Speisen und Getränken durch die Veranstalter von Turnieren, Wettkämpfen usw. sind nur im Küchenbereich des Foyers zulässig. Das Mitnehmen von Glasflaschen und Bechern in die Sporthalle einschließlich Zuschauerbereich (auch Tribüne) sowie in alle sonstigen Räume ist untersagt. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass der entstehende Müll ordnungsgemäß auf seine Kosten entsorgt wird.
- (5) Das Waschen von Schuhen und Kleidung ist in den Nebenräumen, insbesondere im Duschbereich nicht erlaubt.

- (6) Das Aufbewahren von Fahrrädern, Mopeds u.ä. oder Deponieren von privaten Gegenständen ist im gesamten Hallenbereich untersagt.
- (7) Tiere dürfen in die Dreifachhalle nicht mitgebracht werden.
- (8) Die gekennzeichneten Fluchtwege/Notausgänge und die Feuerlöscher sind jederzeit zugänglich zu halten.

§ 11 – Schließdienst

- (1) Das Öffnen und Schließen der Dreifachhalle erfolgt durch den Hausmeister oder eine von der Stadt beauftragte Person.
- (2) Das Öffnen und Schließen kann auf den jeweiligen Nutzer übertragen werden. Zu diesem Zweck werden dem Nutzer entsprechende Schlüssel ausgehändigt. Näheres dazu regelt die mit dem Nutzer geschlossene Vereinbarung. Folgt nach der Nutzung nicht unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die Halle vom letzten Nutzer zu verschließen.

§ 12 – Betrieb

- (1) Die Nutzer übernehmen innerhalb ihres Benutzungszeitraumes die volle Verantwortung für die jeweiligen Räumlichkeiten, deren Funktionsräume und Geräte.
- (2) Sowohl im Übungsbetrieb als auch bei Sportveranstaltungen jeglicher Art hat ein Übungsleiter, Lehrer oder eine sonstige, verantwortliche Person anwesend zu sein, die mindestens 18 Jahre alt sein muss. Diese Person sowie ein Stellvertreter sind der Stadt namentlich zu benennen. Sie ist für den reibungslosen Ablauf und die Aufrechterhaltung der Ordnung zuständig.
- (3) Kindern unter 16 Jahren ist das Betreten der Sporthalle ohne Lehrer, Übungsleiter oder Erwachsenen untersagt. Sie haben sich bis zum Eintreffen dieser Person vor dem Eingang der Dreifachhalle aufzuhalten.

- (4) Dem Vertreter der Stadt und dem Hausmeister ist jederzeit Zutritt zu den Übungsstunden und zu Veranstaltungen gestattet.
- (5) Der Lehrer, Übungsleiter oder verantwortliche Personen haben sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benutzung zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend dem Hausmeister oder sonstigen Beauftragten der Stadt anzuzeigen und im Hallenbuch zu vermerken.
- (6) Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung von Lehrer, Übungsleiter oder verantwortlicher Person aufgestellt und benützt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Bodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind am Ende der Übungseinheit in den Geräteräumen an den gekennzeichneten Plätzen ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach der Benutzung in die Ausgangsstellung zurückzuführen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden. Das Schleifen der Matten auf dem Fußboden hat zu unterbleiben.
- (7) Sportgeräte dürfen nicht aus der Halle gebracht und nicht im Freien benutzt werden.
- (8) In der Halle sind Sportarten verboten, die sich für geschlossene Räume nicht eignen oder eine starke Abnutzung/Beschädigung zur Folge haben. Unter dieses Verbot fallen insbesondere Rollschuhübungen sowie Diskus-, Hammer- und Speerwerfen. Kugelstoßen ist nur mit speziellen Hallenkugeln zulässig; Boden und Wände sind jedoch in geeigneter Weise (z.B. Matten) zu schützen.
- (9) Kreide und Magnesia sind in besonderen Behältern bereitzuhalten.
- (10) Das Bekleben und Beschriften der Wände, Decken, Türen und des Bodens ist untersagt.

- (11) Vereinseigene Turn- und Sportgeräte können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt in die Sporthalle eingebracht werden. Sind keine Nachteile zu befürchten, kann ausnahmsweise die Zustimmung im Einzelfall für die Dauer der Benutzungszeit vom Hausmeister erteilt werden.
- (12) Die Sporthalle und der Gymnastikraum 2 dürfen nur mit Sportschuhen betreten werden, deren Sohlen nicht abfärben. Das Betreten aller Sporträume mit Straßenschuhen oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist untersagt.
- (13) Fußballspielen ist nur mit geeigneten Hallenfußbällen und nicht bei heruntergelassener Trennwand gestattet.
- (14) Das Verwenden von Harzen und Haftsubstanzen, aber auch Klebebändern, die Rückstände hinterlassen, ist verboten. Wird bei Zuwiderhandlung ein zusätzlicher Reinigungsaufwand erzeugt, sind die Kosten dem betreffenden Nutzer in Rechnung zu stellen.
- (15) Der Regieraum darf nur von berechtigten Personen betreten und benutzt werden, die vorher vom Hausmeister entsprechend unterwiesen wurden.
- (16) Ein Telefon befindet sich in unmittelbarer Nähe des Eingangs beim ersten Abgang zur Zuschauertribüne und kann nur für Notrufe genutzt werden.
- (17) Ein Verbandskasten ist im Schiedsrichterraum 1 vorhanden; Entnahmen sind zur Ergänzung unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (18) Die vorhandenen Notausgänge dürfen nur bei gegebenem Anlass benutzt werden.
- (19) Duschen und Umkleieräume stehen nur aktiven Sportlern und Übungsleitern zur Verfügung. Energie und Wasser sind sparsam zu verbrauchen. Um Diebstählen vorzubeugen können in den Schränken, die in den Umkleidekabinen vorhanden sind, die persönlichen Gegenstände weggeschlossen werden.

- (20) Lehrer, Übungsleiter oder verantwortliche Personen haben sich bei Ende des Sportbetriebes davon zu überzeugen, dass alle genutzten Räumlichkeiten in einem sauberen und geordneten Zustand hinterlassen werden. Jede Unordnung ist sofort zu beheben. Grobe Verunreinigungen müssen durch den Verursacher selbst oder auf Kosten der jeweiligen Nutzer beseitigt werden.
- (21) Die Benutzung der Dreifachhalle nach 22:00 Uhr ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt ausdrücklich auch für Dusch- und Umkleieräume. In begründeten Fällen kann die Stadt Ausnahmen zulassen.
- (22) Sofern Nutzern Schlüssel für die Sporthalle überlassen werden, trägt dieser Nutzer erhöhte Verantwortung und muss Maßnahmen treffen, um Gefahren und Schäden für Personen und Sachen abzuwenden. So hat er dafür zu sorgen, dass Unbefugte während der Nutzungszeit den gesamten Hallenbereich nicht betreten können und sich nach Beendigung des Sportbetriebes niemand mehr dort aufhält.
- (23) Zuschauer dürfen sich nur auf der Eingangsebene oder der Zuschauertribüne und mit Einverständnis der verantwortlichen Person des jeweiligen Nutzers aufhalten..

§ 13 – Betrieb – Gymnastikraum 1

Der Gymnastikraum 1 wird im Regelfall für Kampfsportarten genutzt. Dazu ist ein Spezialboden ausgelegt, der nur barfuß oder mit Socken betreten werden darf.

§ 14 – Betrieb – Gymnastikraum 2

- (1) Der Gymnastikraum 2 ist mit einer Musikanlage ausgestattet, die es den Nutzern gestattet, Musikträger zu Übungszwecken abzuspielen. Die Nutzung kann nur nach Einweisung durch den Hausmeister erfolgen. Die Anlage ist am Ende der Übungsstunde abzuschalten.
- (2) Der in diesem Raum angebrachte Spiegel ist pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist der Übungsbetrieb so zu gestalten, dass eine Beschädigung dieses Spiegels ausgeschlossen werden kann. Ballspiele sind daher ausdrücklich untersagt.

§ 15 – Betrieb – Kraft- und Fitnessraum

- (1) Die Nutzung des Krafraumes ist erst nach einer entsprechenden Einweisung durch den Hausmeister oder einen Beauftragten der Stadt zulässig.
- (2) Alle Geräte sind pfleglich und entsprechend den Hinweisen der Einführung zu behandeln. Für den verantwortlichen Übungsleiter wird die Qualifikation für den Bereich Kraft- und Fitness des zuständigen Fachverbandes empfohlen.
- (3) Bei der Benutzung der Geräte ist aus Hygienegründen auf den Sitzgelegenheiten ein Handtuch unterzulegen.
- (4) Am Ende der Übungseinheit sind alle Geräte an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen; insbesondere sind alle Hantelscheiben von den Maschinen und Hantelstangen abzunehmen und auf den dafür vorgesehenen Scheibenständern abzulegen.

§ 16 – Betrieb – Laufbahn

- (1) Auf der Laufbahn sind jede Form von Laufübungen einschließlich Hürdenlauf sowie Weitsprung zulässig. Ballspiele sind nicht gestattet.
- (2) Nach Abschluss der Übungseinheit sind alle Geräte (Startmaschinen, Hürden usw.) an den dafür gekennzeichneten Platz zu deponieren.
- (3) Die Weitsprunganlage ist vor der Nutzung zu bewässern, um eine übermäßige Staubentwicklung zu verhindern. Das Verlassen der Sandgrube hat über den Abstreifrost zu erfolgen, um die Verschmutzung der Laufbahn zu minimieren.
- (4) Die Weitsprunganlage ist so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurde. Der Sand ist einzuebnen, ausgebrachter Sand mittels Besen in die Grube zu kehren und die Abdeckung wieder anzubringen.

§ 17 – Veranstaltungen

- (1) Zu Zeiten, in denen kein Punktspielbetrieb stattfindet, kann die Halle an Wochenenden zu sportlichen Einzelveranstaltungen (Turnieren usw.) tages- oder auch stundenweise gebucht werden. Dazu ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung auf Antrag des Vereins ein Nutzungsvertrag mit der Stadt abzuschließen, der die Einzelheiten der Veranstaltung regelt. Für die Vergabe ist das Eingangsdatum des Antrages bei der Stadt maßgebend.
- (2) Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind die betroffenen Räumlichkeiten vom Hausmeister bzw. Beauftragten der Stadt und dem Verantwortlichen des Nutzers gemeinsam zu begehen und etwaige Mängel/Beschädigungen im Übergabe-/Übernahmeprotokoll festzuhalten.
- (3) Die Beschallungsanlage sowie die Spielstandanzeige dürfen nur von Personen bedient werden, die vorher vom Hausmeister oder einem Beauftragten der Stadt dazu eingewiesen wurden.

- (4) Die mobile Zuschauertribüne ist nur im ausgefahrenen Zustand in sich stabil und damit gebrauchsfähig. Sie darf somit erst betreten werden, wenn die Elemente vollständig ausgezogen und die Brüstung aufgestellt ist. Der Aufbau erfolgt durch den Hausmeister oder Beauftragten der Stadt.
- (5) Die Halle ist nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Angefallener Abfall ist vom Nutzer ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 18 – Veranstaltungen – Küche und Foyer, Sitzgelegenheiten

- (1) Die Küche mit Lagerraum im Foyer kann von den Nutzern während einer Veranstaltung zum Zwecke der Bewirtung gegen Kautionszahlung genutzt und betrieben werden. Sie ist mit Besteck, Geschirr und Mehrweg-Getränkebechern ausgestattet. Die Nutzung ist für die jeweilige Veranstaltung bei der Stadt zu beantragen. Für die Küchenbenutzung ist vor der Veranstaltung dem Hausmeister oder dem von der Stadt Beauftragten eine Person zu benennen, die für alle Küchenarbeiten und die Reinigung verantwortlich ist.
- (2) Der Hausmeister übergibt die Küche mit Einrichtungsgegenständen, Geschirr und Besteck gegen Empfangsbestätigung an den jeweiligen Nutzer. Nach Beendigung der Veranstaltung wird die Küche von ihm sauber wieder übernommen. Für verlorene oder beschädigte Einrichtungsgegenstände, Bestecke, Geschirr usw. ist Kostenersatz zu leisten.
- (3) Alle vom Nutzer eingebrachten Geräte und nicht verbrauchte Lebensmittel sind spätestens am folgenden Werktag abzuholen.
- (4) Aus Umweltschutzgründen ist die Benutzung von Einweggeschirr sowie der Getränkeausschank aus Dosen bzw. Einwegflaschen untersagt. Auch die Abgabe von Getränken in Glasflaschen ist nicht gestattet. Der Ausschank von Getränken darf ausschließlich in bruchstärkeren PVC-Bechern erfolgen.

- (5) Auf Antrag stellt die Stadt dem Nutzer Tische und Bänke für die Bewirtung zur Verfügung. Sie sind vom Nutzer im Foyerbereich vor der Küche so aufzustellen, dass Haupt- und Nebengänge in einer Mindestbreite von 2 m frei bleiben sowie Brüstung und Boden nicht beschädigt werden.
- (6) Nach Abschluss der Veranstaltung sind Tische und Bänke abzubauen und in den dafür vorgesehenen Raum zu verbringen. Mögliche Verschmutzungen des Bodens im Bewirtungsbereich sind vom Nutzer zu beseitigen.
- (7) Wird der gesamte Bewirtungsbereich einschließlich des Küchenbereiches nicht in einem einwandfreien Zustand verlassen, verfällt die Kautions.

§ 19 – Fundsachen

Fundgegenstände sind sicherzustellen und dem Hausmeister oder Beauftragten der Stadt zu übergeben. Für deren Behandlung gelten die Vorschriften über den Behördenfund.

§ 20 – Haftung

- (1) Die Dreifachhalle wird nur solchen Vereinen und Institutionen überlassen, die über eine Dachorganisation oder in sonstiger Weise gegen Unfälle, sowie für die gesetzliche Haftung in angemessenem und ausreichendem Umfang versichert sind.
- (2) Für Personen- oder Sachschäden irgendwelcher Art übernimmt die Stadt gegenüber Vereinen und Institutionen, ihren Mitgliedern oder Einzelpersonen keinerlei Haftung. Sollte die Stadt wegen solcher Schäden von dritter Seite in Anspruch genommen werden, so sind die Nutzer verpflichtet, die Stadt schadlos zu halten.
- (3) Für Beschädigungen an den Räumlichkeiten sowie den Einrichtungen und Geräten haftet die jeweilige Einzelperson oder der Nutzer.

- (4) Die Nutzer haften auch für Schäden, die fremde Vereine im Rahmen von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen verursachen.
- (5) Für das Abhandenkommen von ein gebrachten Gegenständen (Kleidung, Wertgegenstände, Sportgeräte usw.) übernimmt die Stadt keinerlei Haftung. Die Nutzer verpflichten sich, ihre Mitglieder/Besucher auf diesen Haftungsausschluss hinzuweisen.
- (6) Die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 21 – Zuwiderhandlungen

- (1) Der Ausübende des Hausrecht nach § 3 dieser Benutzungsordnung kann Personen, die gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstoßen, aus der Halle verweisen.
- (2) Die Vereinsvorstände und Abteilungsleiter sind verpflichtet, ihre Mitglieder zur Einhaltung der Benutzungsordnung anzuhalten. Bei wiederholten Verstößen kann dem betreffenden Nutzer die Zulassung zur Sporthalle auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Dies gilt auch für Institutionen und sonstige Dritte.

§ 22 – Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Nutzer der Räumlichkeiten erhält eine Ausfertigung dieser Benutzungsordnung und bestätigt den Empfang mit Unterschrift.
- (2) Die Benutzungsordnung tritt am 20. Mai 2011 in Kraft

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Sporthalle an der Schleißheimer Straße

Die Stadt Garching erlässt aufgrund des Art. 1, 2 Abs. 1, 8 Abs. 1 S. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Garching erhebt für die Benutzung der Sporthalle (Dreifachhalle, Gymnastikräume, Kraftraum, Laufbahn) an der Schleißheimer Straße Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die nach § 3 der Benutzungssatzung genannten Nutzer.

§ 3
Entstehung und Fälligkeit der Gebührensschuld

1. Die Gebührensschuld entsteht mit dem Beginn der Nutzung der Sporthalle.
2. Die Gebühren werden 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
3. Die Benutzungsgebühren werden für den regelmäßigen Trainings- bzw. Kursbetrieb grundsätzlich anhand der Belegungspläne jeweils zum 30. Juni (1. Kalenderhalbjahr) und zum 01. Dezember (2. Kalenderhalbjahr) den Nutzern in Rechnung gestellt.

§ 4
Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe für die Nutzung der Sporthalle richtet sich nach den jeweils gültigen Preisblättern. Die Gebühren enthalten die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

§ 5 Gebührenbefreiung

Auf Antrag können Gebühren nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a KAG i. V. m. § 227 Abgabeordnung (AO) teilweise oder ganz erlassen werden, wenn deren Einziehung unbillig wäre.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft.

Preisblatt Nr. 1 für die Sporthalle an der Schleißheimer Straße Trainingsbetrieb

Nutzergruppen	1/3- Turnhalle	Dreifach-Turnhalle		Nebenräume (Gymnastikräume, Kraftraum, Laufbahn)
	€/ZE	€/ZE	€/Tag	€/ZE
Örtliche Vereine **	6	18	-	4
auswärtige Sportvereine	9	27	-	6
sonstige Nutzer	12	36	-	8

* ZE(Zeiteinheit) = 60 Minuten

** gilt auch für die Nutzung durch die VHS, Weiterführende Schulen,
Sonderschulen

Preisblatt Nr. 2 für die Sporthalle an der Schleißheimer Straße

Spielbetrieb (Wettkampf, Turniere etc.)

Nutzergruppen	1/3-Turnhalle	Dreifach-Turnhalle		Nebenräume (Gymnastikräume, Kraftraum, Laufbahn)
	€/ZE	€/ZE	€/Tag	€/ZE
Örtliche Vereine - Sportveranstaltungen ohne Eintritt oder Entgelt **	8	24	100	7
Örtliche Vereine - Sportveranstaltungen mit Eintritt oder Entgelt **	-	-	100 € zzgl. 10% der Bruttoeinnahmen	-
auswärtige Sportvereine	12	36	150 € zzgl. 10% der Bruttoeinnahmen	10
sonstige Nutzer	16	48	200 € zzgl. 10% der Bruttoeinnahmen	14

* ZE(Zeiteinheit) = 60 Minuten

** gilt auch für die Nutzung durch die VHS, Weiterführende Schulen, Sonderschulen